



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

- Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2007, Maßnahme B.1)

Maßnahme		Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz* EUR / ha
Naturschutzgerechte Grünlandnutzung - Frühe Nutzung	erste Nutzung durch Mahd und/oder Beweidung	NG 1a	84
	erste Nutzung mit Staffelmahd	NG 1b	138
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung	erste Nutzung ab 1. Juni	NG 2a	243
	erste Nutzung ab 1. Juni mit Staffelmahd	NG 2b	297
	erste Nutzung ab 15. Juni	NG 2c	312
	erste Nutzung ab 15. Juni mit Staffelmahd	NG 2d	366
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht	erste Nutzung ab 1. Juni	NG 3a	223
	erste Nutzung ab 1. Juni mit Staffelmahd	NG 3b	277
	erste Nutzung ab 15. Juni	NG 3c	373
	erste Nutzung ab 15. Juni mit Staffelmahd	NG 3d	428
	erste Nutzung ab 15. Juli	NG 3e	394
	erste Nutzung ab 15. Juli mit Staffelmahd	NG 3f	448
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Aushagerung	dreimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes	NG 4a	352
	zweimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes	NG 4b	290
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Nutzungspause		NG 5	392
Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung		NG 6	190
Naturschutzgerechte Beweidung - Hutung mit Schafen und Ziegen	Hutung von Dauergrünlandflächen	NG 7a	385
	Hutung von sonstigen Flächen	NG 7b	534

*) Die Fördersätze gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Dauer der Verpflichtung:

5 Jahre

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“ einschließlich Weideplan (bei Weidemaßnahmen NG 6 und NG7), Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Antragstellung:

Die Anträge sind digital zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständigen Außenstellen des LfULG.

Ablauf:

- Für Flächen, die sich nicht in der aktuellen Feldblockreferenz befinden, können 2010 keine Anträge gestellt werden. Die Aufnahme von Flächen für die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG bis zum 15.10. des Vorjahres zu beantragen.
- Beantragung einer Betriebsnummer und einer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (Neuantragsteller).
- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme (alle NG-Maßnahmen) unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**.
- Bei Antragstellung von Weidemaßnahmen (NG 6 und NG7) Abgabe eines Weideplanes auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**. Die Angaben für den Weideplan werden über ein integriertes Eingabeformular auf der Antrags-CD 2010 erfasst und beim Export Naturschutz als pdf-Datei ausgegeben.
- Erarbeitung der naturschutzfachlichen Stellungnahme und für Weidemaßnahmen Bestätigung des Weideplanes durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2010**.
- Antragstellung mit o. g. Unterlagen einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance Anforderungen sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend der RL NE/2007

Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

Mindestförderbetrag:

nicht ausgezahlt werden Zuwendungen unter 200 € im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie örtlich zuständige Außenstelle des LfULG